

der Armengesetzgebung ein.“¹⁸² Beide waren Mitglieder der Armenpflegerkonferenz und unter der Leitung von Keller wurde ein Konkordat zum Wohnortsprinzip ausgearbeitet. Der Prozess zur Annahme des Entwurfs dauerte sehr lange. Zum ersten Mal wurde er 1912 verworfen und erst 1920 im Zuge der ‚Oltener Vereinbarung‘ und als Reaktion auf den 1. Weltkrieg vom Bundesrat als Gesetz in Kraft gesetzt.¹⁸³ Im Jahr 1937 erfolgte eine Revision mit strikteren Richtlinien. Erst 1956 wurden die Regelungen wieder gebessert und 1975 wurde das Heimortprinzip zu Gunsten des Wohnortprinzips nach einer Volksabstimmung landesweit abgeschafft.¹⁸⁴

HUNZIKER verdeutlicht, dass in Liechtenstein andere Verhältnisse herrschen, als bspw. im benachbarten Kanton St. Gallen.¹⁸⁵ Durch die Kleinheit konnten die Gemeinden die meisten fürsorglichen Angelegenheiten tätigen und die zentrale Fürsorgestelle als Anlaufstelle genutzt werden, wenn die Gemeinden nicht weiterkamen:

Ihre Souveränitätsrechte [der Gemeinden] bleiben trotzdem gewahrt. Mit diesen Bestimmungen werden die meisten Gemeinden darum herumkommen, eine eigene Fürsorgebehörde aufzubauen und dort, wo sie die Fürsorge nur teilweise der staatlichen Institution zur Durchführung übertragen, den Rest durch den engeren Gemeinderat besorgen lassen.¹⁸⁶

Die Begriffe „Fürsorgekommission“ und „Fürsorger“ gehörten zur Gemeindeebene, „Fürsorgerat“ und „Fürsorgeamt“ bildeten die staatlichen Organe.¹⁸⁷

Die grundsätzliche Organisation der Fürsorge stützt sich nach dem Modell von HUNZIKER auf das Subsidiaritätsprinzip, welches in Artikel 10 des SHG geregelt ist: „Die Fürsorgeorgane haben die privaten Fürsorgeträger zu berücksichtigen. Eigene fürsorgliche Tätigkeit tritt nur ein, wenn die Tätigkeit der privaten Träger keinen Erfolg gezeitigt hat oder erwarten lässt.“¹⁸⁸ Die Klienten können also selbst bestimmen, ob sie nun bei der privaten oder staatlichen Fürsorge als erstes Hilfe einholen. Die sozialen Einrichtungen handeln eigenständig und der Staat greift nur bei Bedarf ein. Der Staat sorgt primär dafür, dass die Sozialhilfe im Sinne der Subsidiarität funktioniert.¹⁸⁹ Der Begriff der Subsidiarität stammt aus der christlichen Soziallehre und wurde in der Sozialenzyklika von Papst Pius' XI. „*Quadragesimo anno*“ von

¹⁸² Ebd. S. 241.

¹⁸³ Vgl. ebd. S. 241-242.

¹⁸⁴ Vgl. ebd. S. 246-247.

¹⁸⁵ Vgl. LLA RF 296/72/3/1, *Motivbericht*, 24.10.1965, S. 1, der Bericht ist auch an der Begründung angehängt ab S. 6.

¹⁸⁶ Ebd. S. 1.

¹⁸⁷ Ebd. S. 2.

¹⁸⁸ Art. 10 SHG.

¹⁸⁹ Vgl. Die Brockhaus Enzyklopädie Online: *Subsidiaritätsprinzip (katholische Soziallehre)* [online].